

Satzungsänderungen zur Jahreshauptversammlung am 11.02.2023 in der Übersicht
MSC Holzhausen/Hünstein e. V. im ADAC

Alte Fassung

Änderungen

Bislang:

§ 6

Beiträge

- I. *Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus durch Barzahlung oder im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des MSC Holzhausen/Hünstein ist DE60ZZZ00000503580 Der Einzug erfolgt jährlich am 15. März*

Wird geändert in:

§ 6

Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt *im letzten Quartal eines Geschäftsjahres* durch Barzahlung oder im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des MSC Holzhausen/Hünstein ist DE60ZZZ00000503580.

Bislang:

§ 9

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes

Wird geändert in:

§ 9

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen (gemäß §12 VIII.)
 - ~~f. Voranschlag für das Geschäftsjahr~~
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes

Bislang:

§ 12

Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende und Verkehrsleiter/in
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Sportleiter/in - Motorsport
 5. der/die Jugendleiter/in
 6. der/die Materialwart/in
 7. der/die Schriftführer/in
- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Außerdem ist Protokoll zu führen welche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Wird geändert in:

§ 12

Der Vorstand

- VIII. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende und Verkehrsleiter/in
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Schriftführer/in
- II. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam.
- III. Zur Unterstützung des Vorstandes werden 3 Beisitzer berufen, die für folgende Aufgaben inne haben:
 1. der/die Sportleiter/in – Motorsport
 2. der/die Materialwart/in
 3. der/die stellv. Schatzmeister/in
- IV. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben für spezielle Belange weitere Mitglieder zu Beisitzern berufen.
- V. Die Vorstandsmitglieder gemäß §12 I. 2. bis 4. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist
- VI. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Außerdem ist Protokoll zu

führen welche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- VII. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- VIII. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- IX. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden zulässig.
- X. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.